



**Satzung**  
**des**  
**Bundesstelle der**  
**Katholischen jungen Gemeinde e.V.**

Letzte Änderung: 28. Mai 2021

## Inhalt

<b>A Allgemeines</b> .....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Vereinszweck .....	3
<b>B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b> .....	4
§3 Mitgliedschaft .....	4
§4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
<b>C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	5
§ 5 Beiträge .....	5
§ 6 Die sonstigen Rechte und Pflichten .....	5
<b>D Vertretung und Verwaltung des Vereins</b> .....	5
§7 Vereinsorgane .....	5
§8 Der Vorstand.....	5
§9 Aufgabenbereich des Vorstandes.....	6
§10 Die Beschlussfassung des Vorstandes.....	6
§11 Die Mitgliederversammlung .....	7
§12 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	7
§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§14 Anträge an die Mitgliederversammlung.....	9
§15 Der Verwaltungsrat .....	9
§16 Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates .....	9
§17 Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates .....	10
§18 Finanzprüfung.....	10
<b>E Sonstige Bestimmungen</b> .....	11
§ 19 Dienstrecht .....	11
§ 20 Satzungsänderungen.....	11
§ 21 Vereinsauflösung.....	11

## **A Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der überdiözesanen und bundesweiten Aufgaben der Katholischen Jugendseelsorge und Jugendarbeit der „Katholischen jungen Gemeinde“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Koordinierung der Jugendarbeit der „Katholischen jungen Gemeinde“ und der Organisation und Durchführung der dafür notwendigen überdiözesanen und bundesweiten Gremien und Projekte
- die Durchführung von Maßnahmen für Mitarbeiter\*innen, die in der Jugendarbeit der „Katholischen jungen Gemeinde“ aktiv sind
- die Zusammenarbeit und die Vertretung der Interessen der „Katholischen jungen Gemeinde“ in den nationalen und internationalen Zusammenschlüssen
- die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen

In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein insbesondere der wirtschaftliche Träger der Bundesstelle der „Katholischen jungen Gemeinde“ im Bundesgebiet und zur Erhaltung des bei der Gründung übernommenen Vereinsvermögens verpflichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten, die den Anforderungen von §55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabeordnung genügen muss.

## **B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind die Diözesanverbände der „Katholischen jungen Gemeinde“.

Bis zu drei Mitglieder werden von den gewählten Mitgliedern der Bundesleitung der „Katholischen jungen Gemeinde“ gestellt.

Bis zu zehn Mitglieder, von denen fünf Diözesanleitungen sind, werden von den von der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“ gewählten Personen des Verwaltungsrates für die Dauer von zwei Jahren gestellt.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von Diözesanverbänden endet durch:

- Auflösung
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss

Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder endet durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- das Ablaufen der Amtszeit oder durch Abwahl der durch die Bundeskonferenz der „Katholischen Jungen Gemeinde“ gewählten Personen. Die Mitgliedschaft von den Vertreter\*innen der Diözesanleitungen im Verwaltungsrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Diözesanleitung, wenn die Person von ihrer Diözesankonferenz für die Zeit bis zur nächstfolgenden Bundeskonferenz keine Beauftragung zur Weiterarbeit im Verwaltungsrat erhielt

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig.

Eine den Ausschluss bestätigende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5 Beiträge**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### **§ 6 Die sonstigen Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte.

Die direkt von der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“ gewählten Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Finanzberichts für die Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“ ein Sondervotum abzugeben.

## **D Vertretung und Verwaltung des Vereins**

### **§7 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§8 Der Vorstand**

#### **a) Die Mitglieder des Vorstands**

Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.

Der Vorstand des e.V. besteht aus den gewählten Mitgliedern der Bundesleitung der „Katholischen jungen Gemeinde“. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“ gleichzeitig mit ihrer Wahl in die Bundesleitung der „Katholischen jungen Gemeinde“ für drei Jahre gewählt. Sie können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“ erklären.

Für den Fall, dass die Bundesleitung der „Katholischen jungen Gemeinde“ mit weniger als zwei Personen besetzt ist, sind andere Mitglieder in den Vorstand zu wählen, so dass dieser aus zwei Personen besteht. Die Amtszeit läuft bis zur nächsten Bundeskonferenz.

#### **b) Dienstvertrag des Vorstandes**

1) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung, die den Anforderungen von § 55 Abs. 1 Nr. 3 Abgabeordnung (AO) genügen muss. Zu diesem Zweck schließen der Verein und das Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag. Die Rahmenbedingungen des Dienstvertrags werden vom Verwaltungsrat

beschlossen. Der Vertragsabschluss erfolgt aufgrund einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Musterformulierung durch den Vorstand unter Befreiung von § 181 BGB. Das Dienstverhältnis beginnt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die Wahl erfolgt ist.

2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, jeweils spätestens zum 31.08. im Jahr des Ausscheidens aus dem Amt der Bundesleitung der „Katholischen jungen Gemeinde“, nach Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds oder Austritt aus dem Verein. Die gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfristen bleiben davon unberührt. Eine vorzeitige Beendigung kann im Einzelfall geregelt werden.

## **§9 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Zur Vertretung des Vereins ist jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied berechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung des Verwaltungsrates
- Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates
- Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen
- Bestellung sowie Abberufung der\*des Geschäftsführers\*in

Die Einstellung von hauptberuflichem Personal, insbesondere die Bestellung eines\*einer Geschäftsführers\*in bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Weiterhin obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung über die laufende Abwicklung des Haushaltsplans und des Stellenplans
- Beratung und Entscheidungen zur wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsgesellschaften
- Beratung und Beschlussfassung der zum gewöhnlichen Geschäftskreis gehörenden Aufgaben der Leitung der „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde“

Der Vorstand bedient sich für die Führung der laufenden Geschäfte der\*des Geschäftsführers\*in, wobei der\*dem Geschäftsführer\*in bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang der Vertretungsmacht werden vom Verwaltungsrat in einer Dienstanweisung geregelt.

## **§10 Die Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die für die Beschlussfassung des Vorstandes bei seinen Sitzungen maßgebend ist.

Die\*der Geschäftsführer\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## §11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens zweimal im Jahr abgehalten. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

- Je zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts als Vertretung jedes KjG-Diözesanverbandes
- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht in ihrer Funktion als Diözesanleitung gewählt sind

Die Positionen in den Diözesanlegationen werden zunächst von den Diözesanleitungen besetzt.

Ist die Diözesanleitung nicht oder nicht ausreichend besetzt, werden Stimmen von Delegierten wahrgenommen, die durch die Diözesankonferenz gewählt werden.

Die\*der Geschäftsführer\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ nimmt beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder oder die direkt von der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“ gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.

## §12 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl sowie Abwahl von Vorstandsmitgliedern für nicht besetzte Vorstandsstellen.
- Wahl eines Kassenprüfers und einer Kassenprüferin für die Amtszeit von einem Jahr.
- Beauftragung einer\*eines Wirtschaftsprüfers\*in oder einer Treuhandgesellschaft oder einer\*eines Steuerberaters\*Steuerberaterin zur Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) unter Zugrundlegung der gemeinsamen Stellungnahme der Kassenprüferin und des Kassenprüfers.
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Verwaltungsrates
- Entlastung des Verwaltungsrates
- Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages.

- Beschlussfassung über den Haushaltsrahmen, die mittelfristige Haushaltsplanung bezogen auf einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren.
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Beratungsgegenstände.

### **§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreterinnen und Vertreter aus mindestens der Hälfte der Diözesanverbände anwesend sind sowie die anwesenden stimmberechtigten Frauen und die anwesenden stimmberechtigten Männer jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten VertreterInnen ausmachen.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zwischen der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung und der daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung muss zeitlicher Abstand von mindestens drei Wochen liegen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss der Antrag auf Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung eine solche von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Ergibt die Ausrechnung der qualifizierten Mehrheit keine ganze Zahl, so ist aufzurunden.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Änderungen der §§ 2,3,4 Abs. 1 und 8 und § 21 Abs. 2 dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorstand festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch die Stichwahl zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften, die in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren sind, einzusehen.



## §14 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge, die von mindestens 1/3 der Mitglieder unterschrieben sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

## §15 Der Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat können nur Mitglieder des Vereins angehören. Er besteht aus bis zu dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Das sind:

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Bis zu fünf Personen, die direkt von der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“ in den Verwaltungsrat gewählt werden.
- Bis zu fünf Diözesanleitungen, die direkt von der Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“ in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Die\*der bestellte Geschäftsführer\*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. nimmt beratend am Verwaltungsrat teil.

Der Verwaltungsrat wird wenigstens zweimal im Jahr einberufen. Er wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Die Leitung des Verwaltungsrates obliegt einem Mitglied des Vorstandes.

Ein außerordentlicher Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats dies beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.

## §16 Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- Befragung von Bewerber\*innen für die Position der\*des Geschäftsführers\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmungen zur Bestellung als Geschäftsführer\*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. durch den Vorstand.
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über den Gesamtstellenplan.

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken.
- Beschlussfassung über den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen mit halbjährlicher oder längerer Kündigungsfrist.
- Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte der Beteiligungsgesellschaften.
- Beratung und Beschlussfassung eines Finanzberichtes für die Bundeskonferenz der „Katholischen jungen Gemeinde“.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Beratungsgegenstände

### **§17 Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorstand festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt auch die Stichwahl zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften, die in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren sind, einzusehen.

### **§18 Finanzprüfung**

Die zur Kassenprüfung gewählten Personen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht mit einer eigenen Stellungnahme vor.

## **E Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Dienstrecht**

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

### **§ 20 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 13 genannten Mehrheit geändert werden, wenn die Einladung den Änderungsvorschlag enthält.

### **§ 21 Vereinsauflösung**

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 genannten Mehrheit beschlossen werden.

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen wird auf einen anderen steuerbegünstigten Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen, der verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinszwecke, zu verwenden.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2021.